

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 31. August

1965

Datum	Inhalt	Seite
24. 8. 1965	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	269
24. 8. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Heilverfahren bei Dienstunfällen von Beamten (DUnfHeilV)	270
24. 8. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Ecamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei	270
24. 8. 1965	Verordnung zur Ausführung der Bundes-Tierärzteordnung (AVBTÄO)	271
6. 7. 1965	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung — VPO I —)	271
15. 7. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch	272
26. 7. 1965	Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften (Reisebüroverordnung — ReisebV —)	272
30. 7. 1965	Landesverordnung über das Verbot des Befahrens des Bodensees mit schwimmfähigen Kraftfahrzeugen	273
5. 8. 1965	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung der Hühnerpest	273
5. 8. 1965	Verordnung über die Aufhebung der Prüfungsordnung für den gehobenen plantech-nischen Dienst im Bayerischen Geologischen Landesamt	273
10. 8. 1965	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes	274
11. 8. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mit-glieder der Bodenschätzungsausschüsse	274
12. 8. 1965	Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die bautechnische Prü-fung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung — BauPrüfV —)	274
19. 8. 1965	Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes	275
24. 8. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz	276
26. 7. 1965	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juli 1965 Vf. 46—VIII—65 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach einem Waldsicherungsgesetz	277
	Druckfehlerberichtigungen	285

Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 24. August 1965

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1, Art. 109 Abs. 2 und Art. 118 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Ver-ordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayeri-schen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Be-amten, für die gesetzlich eine niedrigere Alters-

grenze als das vollendete 65. Lebensjahr be-stimmt ist, innerhalb von zwei Jahren vor Er-reichen dieser Altersgrenze.“

2. In § 10 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Be-soldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von acht Jahren zurückgelegt haben.

Das gleiche gilt für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A an Beamte in Laufbahnen, deren Eingangsamt

der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A angehört.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 11 oder 11a der Besoldungsordnung A angehört, erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von drei Jahren verliehen werden. Das gleiche gilt für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A oder eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt an Beamte in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 12 oder 12a der Besoldungsordnung A angehört.“

3. § 53 erhält folgende Fassung:

„Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten vor der Überprüfung nach § 49 Abs. 2 zur Kenntnis zu geben. Einwendungen des Beamten sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten spätestens drei Monate nach der Überprüfung zu eröffnen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen. Nach der Eröffnung ist die Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der Laufbahnverordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung bekanntzumachen.

München, den 24. August 1965

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Heilverfahren bei Dienstunfällen von Beamten (DUnfHeilV)

Vom 24. August 1965

Auf Grund des Art. 150 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Heilverfahren bei Dienstunfällen von Beamten (DUnfHeilV) vom 12. Dezember 1960 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt der Anerkennung des behaupteten Unfalls als Dienstunfall erteilt werden.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Auslagen für Hilfsmittel (Körperersatzstücke, orthopädische und sonstige Hilfsmittel) werden nur erstattet und Ersatzleistungen (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes) werden nur erbracht, wenn die Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde vor Eingehung der Verpflichtung die Beschaffung oder Inanspruchnahme einer Leistung genehmigt hat. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Aufwendungen für ein Hilfsmittel nach den Beihilfevorschriften ohne vorherige Genehmigung beihilfefähig sind und der Beamte der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde eine schriftliche ärztliche Verordnung des Hilfsmittels vorlegt. Die Hilfsmittel müssen den per-

sönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepaßt sein.“

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (Art. 150 Abs. 3 BayBG) sind unter entsprechender Anwendung des § 13 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft. Die Vorschrift des § 1 Nr. 2 der Verordnung findet auch Anwendung, wenn Dienstunfälle, die vor dem 1. April 1965 eingetreten sind, nach Inkrafttreten der Verordnung abgewickelt werden. Ist über die Erstattung von Hilfsmitteln vor dem 1. April 1965 unanfechtbar entschieden, hat es hierbei sein Bewenden.

München, den 24. August 1965

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei

Vom 24. August 1965

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei — UZVPol. — vom 10. März 1964 (GVBl. S. 35) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 6, des § 8 Abs. 1 und der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 157) und vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195) sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ledige Anwärter, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten einen monatlichen Unterhaltszuschuß

1. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse S gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von	448,80 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	461,80 DM
vom 5. Dienstjahr an von	487,80 DM;

2. wenn ihr dienstlicher Wohnsitz zur Ortsklasse A gehört:

im 1. und 2. Dienstjahr von	430,40 DM
im 3. und 4. Dienstjahr von	443,40 DM
vom 5. Dienstjahr an von	469,40 DM.“

b) Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 werden gestrichen.

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Entfällt der Grund für die Gewährung des Unterhaltszuschusses für Verheiratete (§ 8 Abs. 1 UZV), so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3a

Anwärter, die im ständigen polizeilichen Vollzugsdienst (Einzeldienst) eingesetzt werden, erhalten für diese Zeit einen Zuschlag in Höhe der Polizeizulage nach Art. 22 Abs. 6 BayBesG. § 4 Satz 2 UZV gilt entsprechend.“

§ 2

§ 1 Nr. 2 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1965, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 24. August 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Ausführung der Bundes-Tierärzte-
ordnung (AVBTÄO)**

Vom 24. August 1965

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Entscheidung über die Bestallung (§ 4 der Bundes-Tierärzteordnung) und die Erlaubnis (§ 11 der Bundes-Tierärzteordnung) trifft das Bayerische Staatsministerium des Innern. Es ist auch zuständige Behörde im Sinne des § 10 der Bundes-Tierärzteordnung.

(2) Entscheidungen über die Zurücknahme (§§ 6 und 7 der Bundes-Tierärzteordnung) und das Ruhen der Bestallung (§ 8 der Bundes-Tierärzteordnung) trifft die Regierung. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 13 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1965 in Kraft.

München, den 24. August 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Ordnung der Ersten Prü-
fung für das Lehramt an Volksschulen
(Volksschulprüfungsordnung — VPO I —)**

Vom 6. Juli 1965

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl. S. 19, ber. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Zulassungsarbeit ist einem der Prüfungsfächer (außer dem Prüfungsfach Praxis des Unterrichts), der Heimat- und Volkskunde oder der Didaktik des Englischunterrichts zu entnehmen.“

2. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V eingefügt:

„V. Zusatzprüfungen

§ 41

Zusatzprüfung in Didaktik des Englischunterrichts

(1) Im Fach Didaktik des Englischunterrichts kann eine Zusatzprüfung (§ 1 Abs. 4) abgelegt werden, für welche die Bestimmungen der Prüfungsordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu dieser Zusatzprüfung können Bewerber zugelassen werden, welche die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bereits bestanden oder sich zu dieser Prüfung gemeldet haben. Letztere Bewerber legen die Zusatzprüfung an derjenigen Pädagogischen Hochschule ab, an der sie sich zur Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gemeldet haben.

(3) Außerdem werden für die Zulassung neben den Bedingungen des § 11 Abs. 1 und 2 vorausgesetzt:

- a) Kenntnisse der englischen Sprache, die den Anforderungen genügen, die in der Reifeprüfung für das Fach Englisch als zweite Fremdsprache gelten;
- b) die Teilnahme an Veranstaltungen zur Struktur und Phonetik der englischen Sprache im Umfang von zwei Semesterwochenstunden;
- c) die Teilnahme an einer Vorlesung zur Didaktik des Englischunterrichts an Volksschulen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden;
- d) die Teilnahme an einem zwei Semesterwochenstunden umfassenden Schulpraktikum im Englischunterricht an Volksschulen, wobei der Nachweis der in Buchstabe a) geforderten Kenntnisse vorausgesetzt wird;
- e) die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

(4) Das Gesuch um Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind die Nachweise über die Erfüllung der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen beizufügen. Die Befügung der Nachweise für die Zulassungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Ziff. 2, 3 und 5 erübrigt sich für Studierende an Pädagogischen Hochschulen und für solche Bewerber, die im öffentlichen Schuldienst stehen; letztere haben jedoch eine Dienstbescheinigung vorzulegen. Inhaber des Zeugnisses über die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen legen dem Gesuch ferner dieses Zeugnis in beglaubigter Abschrift bei, Studierende weisen auf ihre Meldung zur Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen hin.

(5) Die Zulassung zur Zusatzprüfung ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine der in Abs. 2 und 3 Buchstabe a) bis e) oder die in § 11 Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt. Im übrigen gilt für die Zulassung § 13.

(6) Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert 30 Minuten. Für etwa die Hälfte dieser Zeit ist das Prüfungsgespräch in englischer Sprache zu führen. Die Prüfungsanforderungen bemessen sich nach den Bestimmungen des § 30. Im Rahmen der dort genannten fachwissenschaftlichen Voraussetzungen ist auch die vertiefte Kenntnis eines Teilgebietes der England- und Amerikakunde nachzuweisen, das der Prüfungsteilnehmer spätestens drei Monate vor der Prüfung im Einvernehmen mit dem Prüfer wählt.

(7) Die Zusatzprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet wird.

(8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgefertigt. Prüfungsteilnehmer, die nicht schon Inhaber des Zeugnisses über die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen sind, erhalten das Zeugnis jedoch nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

(9) Die Prüfungsgebühr beträgt 10,— DM.

(10) Die Zusatzprüfung wird erstmals im Sommersemester 1966 abgenommen. Für die Zulassung von Studierenden, die die Zusatzprüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen wollen, entfällt die in Abs 3 Buchst. b genannte Voraussetzung. Dies gilt auch für Bewerber, die die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Jahre 1966 bestehen und sich zur Zusatzprüfung spätestens im Jahre 1970 melden. Die in Abs 3 Buchst. b mit d genannten Voraussetzungen entfallen für diejenigen Bewerber, welche die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vor dem Jahre 1966 bestanden haben und sich ebenfalls spätestens im Jahre 1970 zur Zusatzprüfung melden.“

3. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI, der bisherige § 41 wird § 42, der bisherige § 42 wird § 43.

4. § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Abs. 4 mit dem Erlaß besonderer Bestimmungen über Verfahren und Anforderungen für die jeweiligen Zusatzprüfungen in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

München, den 6. Juli 1965

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch

Vom 15. Juli 1965

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Änderungsgesetz vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit der Landesvereinigung der Bayerischen Milchwirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über eine Umlage für Milch vom 24. September 1963 (GVBl. S. 192, ber. S. 208), geändert durch die Verordnung vom 25. Februar 1964 (GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Umlagepflichtig sind die Inhaber von Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen (Betriebsinhaber) für die von Milcherzeugern an sie angelieferten Mengen an Milch und Rahm.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage beträgt 0,50 Dpf. je kg angelieferter Milch.“

3. In § 3 werden Absatz 1 und in Absatz 2 die Zahl „(2)“ gestrichen.

4. In § 4 werden Absatz 1 und in Absatz 2 die Zahl „(2)“ gestrichen.

5. § 5 Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

6. In § 7 werden Absatz 1 und in Absatz 2 die Zahl „(2)“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 15. Juli 1965

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Landesverordnung

über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften (Reisebüroverordnung — ReisebV —)

Vom 26. Juli 1965

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung und des § 1 Nr. 2 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Buchführung

(1) Wer gewerbsmäßig

1. Reisen, die sich nicht auf die Beförderung in eigenen Beförderungsmitteln beschränken, vermittelt, veranstaltet oder durchführt oder

2. Leistungsanweisungen für Beförderung oder Unterkunft ausgibt oder vermittelt,

hat über die Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung unter Verwendung von Konten Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen bei der Vermittlung von Reisen ersichtlich sein

1. der Tag der Anmeldung oder Vermittlung,

2. Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung des Kunden,

3. die vereinbarten Leistungen (z. B. Preisgruppe, Fahrt, Übernachtung, Frühstück, Mittagessen),

4. der Gesamtpreis der Leistungen,

5. die Zahlungen des Kunden nach Art, Betrag und Datum,

6. Name und Anschrift der beteiligten Dritten (Leistungsträger, Veranstalter) und Zahlungen des Gewerbetreibenden an diese nach Art, Betrag und Datum.

(3) Bei der Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsreisen ist für jede Reise

1. vor Abschluß von Verträgen mit den Kunden nach kaufmännischen Grundsätzen eine Zusammenstellung der Kosten zu fertigen, die auch Angaben über den Leistungsträger enthalten muß,

2. nach Abschluß der Reise eine Aufstellung zu fertigen, aus der die Anzahl der Reiseteilnehmer, deren Zahlungen sowie die Beträge, die der Gewerbetreibende den Leistungsträgern gezahlt hat oder schuldet, hervorgehen müssen.

Soweit bei der Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsreisen die Tätigkeit eines Vermittlers nicht in Anspruch genommen wird (Eigenbuchungen), müssen aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen auch die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ersichtlich sein.

(4) Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. Alle Zahlungen des Kunden sind am Tag des Eingangs zu vermerken. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag, ein Ausfall der Reise sowie jede Änderung der vereinbarten Leistungen sind ebenfalls zu vermerken.

§ 2

Inseratensammlung

(1) Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere der Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende Leistungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art ankündigt,

ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verfahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

(2) Soweit die Verwahrung einer Veröffentlichung nach Abs. 1 wegen ihrer Art nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag des Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen.

§ 3

Beförderungsausweise und Tagesfahrten

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Ausgabe von Beförderungsausweisen einschließlich der Nebenausweise sowie auf die Vermittlung, Veranstaltung und Durchführung von Reisen von nicht mehr als eintägiger Dauer (Tagesfahrten ohne Übernachtung) keine Anwendung.

§ 4

Aufbewahrung

Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 1 und 2 sind drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen, Belege, Veröffentlichungen oder Werbeschriften zu sammeln waren. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde jede über seine Vermögenslage und den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

Behördliche Nachschau

Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Geschäftsunterlagen (§§ 1 und 2), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

§ 7

Strafvorschrift

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften (Reisebüroverordnung) vom 19. Januar 1959 (GVBl. S. 53) außer Kraft.

München, den 26. Juli 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Landesverordnung über das Verbot des Befahrens des Bodensees mit schwimmfähigen Kraftfahrzeugen

Vom 30. Juli 1965

Auf Grund des Art. 27 Abs. 5 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Es ist verboten, den Bodensee mit schwimmfähigen Kraftfahrzeugen zu befahren.

§ 2

Nach Artikel 95 Abs. 1 Nr. 3 b) des Bayerischen Wassergesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bodensee mit schwimmfähigen Kraftfahrzeugen befährt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft und am 1. September 1985 außer Kraft.

München, den 30. Juli 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bekämpfung der Hühnerpest

Vom 5. August 1965

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bekämpfung der Hühnerpest vom 22. März 1952 (BayBS II S. 274) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

München, den 5. August 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Verordnung über die Aufhebung der Prüfungsordnung für den gehobenen plantechischen Dienst im Bayerischen Geologischen Landesamt

Vom 5. August 1965

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und von § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den gehobenen plan-technischen Dienst im Bayerischen Geologischen Landesamt (Zusatzbestimmungen zur Prüfungsordnung für den gehobenen kartentechnischen Dienst) — Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalamts vom 21. November 1955 (BayBSVWV S. 152) — wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

München, den 5. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Gerhard W a c h e r, Staatssekretär

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zum
Vollzug des Milch- und Fettgesetzes**

Vom 10. August 1965

Auf Grund der §§ 1, 2, 3, 10, 11, 13, 25, 27 und 30 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Juni 1965 (BGBl. S. 529) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) und mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes (VVMFG) vom 2. Juni 1965 (GVBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 am 1. Juli 1965 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 445) außer Kraft.

§ 5 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.“

München, den 10. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse

Vom 11. August 1965

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) und des § 9 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Bewertungs-

gesetz vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse vom 16. Januar 1964 (GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 Satz 2 wird die Zahl „0,25“ durch die Zahl „0,40“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

München, den 11. August 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Erste Verordnung

zur Änderung der Landesverordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung — BauPrüfV)

Vom 12. August 1965

Auf Grund des Art. 78 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung — BauPrüfV) vom 2. Oktober 1962 (GVBl. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium des Innern kann die von anderen Ländern der Bundesrepublik anerkannten Prüfingenieure auch für Bayern anerkennen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die bautechnische Prüfung im Einzelfall einem von einem anderen Land anerkannten Prüfingenieur übertragen, wenn er

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Technischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat,

2. nicht Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, außer er ist ordentlicher Hochschulprofessor,

3. eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1 000 000 DM für Personenschäden, 500 000 DM für Sachschäden und 500 000 DM für Vermögensschäden nachweist und

4. das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern Ausnahmen von der Voraussetzung der Nr. 1 gestatten.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfauftrag wird von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser kann mit dem Bauantrag eine bereits geprüfte Berechnung eingereicht werden. Gleiches gilt für bauliche Anlagen und Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, wenn die Berechnung von einem Prüfam geprüft ist (statische Typenprüfung).

(2) Einem Prüfingenieur dürfen Aufträge nur erteilt werden, wenn er nachweist, daß eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 besteht. Der Nachweis muß nicht in jedem Einzelfall, sondern kann auch für einen längeren Zeitraum erbracht werden. Satz 1 u. 2 gelten im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sinngemäß.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren der Prüfämter und Prüfingenieure richten sich nach der Gebührenordnung der Ingenieure in der am 3. April 1956 veröffentlichten Fassung. Abweichend von Abschnitt A Ziff. 4 Abs. 1 dieser Gebührenordnung werden Leistungen nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von DM 20,— vergütet.“

4. Nach § 15 wird eingefügt:

„4. Abschnitt: Prüfungen für Typengenehmigung und Genehmigung fliegender Bauten

§ 15 a

Prüfungen für Typengenehmigung und Genehmigung fliegender Bauten.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die Typengenehmigung (Art. 94 BayBO) und die Genehmigung fliegender Bauten (Art. 102 BayBO). — Mit dem Antrag auf Typengenehmigung kann eine bereits geprüfte Berechnung nicht eingereicht werden.“

5. Der bisherige 4. Abschnitt wird 5. Abschnitt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft.

München, den 12. August 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

**Ordnung
der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen
des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes**

Vom 19. August 1965

Die Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und soziale Fürsorge erlassen gemäß den Artikeln 115 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Ordnung der Einstellungsprüfungen für Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes:

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Einstellung von Bewerbern in folgende Laufbahnen:

Mittlerer und gehobener nichttechnischer Dienst des Staatsministeriums des Innern, der Gemeinden und Gemeindeverbände, mittlerer und gehobener Justizdienst, mittlerer und gehobener Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten, mittlerer und gehobener Steuerverwaltungs- und Staatsfinanzverwaltungsdienst, mittlerer Staatsforstdienst (Assistentenlaufbahn) sowie mittlerer und gehobener Verwaltungsdienst im Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 2

Grundsätzliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Prüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der Fassung der Änderungsverord-

nung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden in der Regel einmal im Jahre von der Bayerischen Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — durchgeführt.

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) Bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses wird für die Durchführung der Einstellungsprüfungen für den mittleren und den gehobenen Dienst je ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Leiter der Bayerischen Staatskanzlei jeweils auf die Dauer eines Jahres bestellt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Beamte des höheren Dienstes der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses sein. Als Vertreter der beteiligten Staatsverwaltungen und kommunalen Spitzenverbände werden auf deren Vorschlag jeweils ein Mitglied und ein Stellvertreter bestellt.

§ 5

Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses als Prüfungsamt hat die technische Abwicklung der Prüfungen zu besorgen. Zu diesem Zwecke werden ihr die in § 11 Abs. 1 Buchstaben a), b), d), e), h), Abs. 2 Buchstaben b) und d), § 34 Absätze 2 bis 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung aufgeführten Aufgaben übertragen.

§ 6

Ausschreibung der Prüfungen

Die Prüfungen werden unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

§ 7

Vorläufige Zulassung

(1) Bewerber für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die zur Zeit der Meldung noch die 6. Klasse eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder die letzte Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder die Abschlußklasse einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Schule besuchen, können unter dem Vorbehalt der Nachreichung des Jahres- bzw. Abschluszeugnisses zur Prüfung zugelassen werden. Sie haben ein Zwischenzeugnis ihrer Schule vorzulegen. Entsprechendes gilt für Bewerber für Laufbahnen des mittleren Dienstes, die die Abschlußklasse der Volksschule besuchen.

(2) Wird nach Schuljahrsende das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Schule bzw. der 6. Klasse nicht binnen einer Ausschußfrist von vier Wochen vorgelegt, gilt die Einstellungsprüfung als nicht abgelegt.

§ 8

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungen werden jeweils an einem Tage abgenommen. Die Prüfungsteilnehmer haben unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. In der Prüfung für den gehobenen Dienst

- a) einen deutschen Aufsatz (Arbeitszeit drei Stunden), für den drei Themen zur Wahl stehen;
- b) eine Aufgabe aus Sozialkunde und Allgemeinwissen (Arbeitszeit 1½ Stunden);
- c) nach Wahl des Prüfungsteilnehmers entweder eine Aufgabe aus der Mathematik oder eine

Aufgabe aus dem kaufmännischen Rechnen (Arbeitszeit eine Stunde);

- d) eine Aufgabe, die die Sinndeutung von Fremdwörtern und das sprachliche Ausdrucksvermögen zum Gegenstand hat (Arbeitszeit 45 Minuten).

2. In der Prüfung für den mittleren Dienst

- a) einen deutschen Aufsatz (Arbeitszeit zwei Stunden), für den drei Themen zur Wahl stehen;
- b) ein Rechtschreibdiktat (Arbeitszeit 30 Minuten);
- c) eine Aufgabe aus Sozialkunde und Allgemeinwissen (Arbeitszeit 1½ Stunden);
- d) eine Aufgabe aus dem Rechnen (Arbeitszeit eine Stunde).

§ 9

Bildung der Gesamtprüfungsnote und Festsetzung der Platzziffer

(1) Zum Zweck der Bildung der Gesamtprüfungsnote werden gezählt

- a) in der Prüfung für den gehobenen Dienst der Aufsatz vierfach, die Aufgabe aus Sozialkunde und Allgemeinwissen dreifach, die Aufgabe aus Mathematik bzw. kaufmännischem Rechnen zweifach und die Fremdwörteraufgabe einfach. Die Summe der Noten geteilt durch zehn ergibt die Gesamtprüfungsnote;
- b) in der Prüfung für den mittleren Dienst der Aufsatz und die Aufgabe aus Sozialkunde und Allgemeinwissen je dreifach, die Rechenaufgabe zweifach und das Diktat einfach. Die Summe der Noten geteilt durch neun ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Für die Festsetzung der Platzziffer gilt § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten entscheidet über die Platzziffernreihenfolge die im Aufsatz erzielte Einzelnote.

§ 10

Versäumnis

Bricht ein Bewerber nach Beginn der Aufsichtsarbeiten ohne triftigen Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist oder
- b) unabhängig von der Gesamtprüfungsnote die Note des Aufsatzes „ungenügend“ und die Note einer weiteren Aufgabe „mangelhaft“ oder schlechter ist.

§ 12

Wiederholungsmöglichkeit

Die Bewerber können die Einstellungsprüfung wiederholen, soweit sie die in der jeweiligen Prüfungsausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllen.

§ 13

Prüfungsgebühr

Für das Prüfungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Sie wird für jede Prüfung im Rahmen des § 35 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom Prüfungsamt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Prüfungskosten einschließlich der Vergütungen für die Aufgabensteller und Prüfer festgesetzt.

§ 14

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis enthält die Notenstufe (§ 25 Allgemeine Prüfungsordnung) der Gesamtprüfungsnote und die Platzziffer. Die Einzelnoten können der Einstellungsbehörde auf Antrag gesondert bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit „ausreichend“ (Note 4) abgelegt haben, wird ein Zeugnis unter Angabe der Platzziffer dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

§ 15

Geltungsdauer der Einstellungsprüfung

Die Einstellungsprüfung gilt grundsätzlich nur für das laufende Einstellungsjahr. Auf Bewerber aus früheren Einstellungsprüfungen darf nur zurückgegriffen werden, wenn der Bedarf aus der letzten Einstellungsprüfung nicht gedeckt werden kann.

§ 16

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

München, den 19. August 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Ehard, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium

für Arbeit und soziale Fürsorge

I. V. Dr. Pirkl, Staatssekretär

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung
zum Schulpflichtgesetz**

Vom 24. August 1965

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) und vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Nr. 9.3 der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflG) vom 25. April 1962 (GVBl. S. 79) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1964 (GVBl. S. 184) wird wie folgt gefaßt:

9.3 Für Kinder,

1. die in ihrer Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung ihres Stütz- oder Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind;
2. bei denen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes bestehen;
3. die blind oder von Blindheit bedroht sind; als blind gilt auch, wer eine so geringe Sehschärfe hat, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann;
4. die durch Beeinträchtigung ihrer Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind, das sind Kinder, die ihre Hörfähigkeit für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend verwerten können; diese Voraussetzungen sind bei Kindern erfüllt, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist;

5. die durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind, das sind Kinder, die ihre Sprachfähigkeit für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend verwerten können; diese Voraussetzungen sind bei Kindern erfüllt, die nicht sprechen können, bei Seelentauben und Hörstummen sowie bei Kindern, die stark stammeln oder stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist;

gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Jeder Lehrer, der bei Ausübung seines Berufes bei einem Kind eine Behinderung oder eine drohende Behinderung im vorstehenden Sinne wahrnimmt, muß den Personensorgeberechtigten unter Hinweis auf seine Pflichten anhalten, das behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind einem Arzt vorzustellen. Lehnt der Personensorgeberechtigte dies ab, so hat der Lehrer das Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 124 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961, BGBl. I S. 815).

Von einer Behinderung bedroht ist ein Kind, bei dem der Eintritt der Behinderung nach allgemeiner ärztlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

München, den 24. August 1965

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juli 1965 Vf. 46 — VIII — 65 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens nach einem Waldsicherungsgesetz

Gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 221) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juli 1965 bekanntgemacht.

München, den 9. August 1965

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

gez. Dr. M e d e r, Vizepräsident

Vf. 46 - VIII - 65

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in dem Verfahren

betreffend den Antrag vom 8. Juni 1965 auf Zulassung eines Volksbegehrens nach einem Waldsicherungsgesetz

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 1965, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsaßer,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Heitzer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

2. Oberverwaltungsgerichtsrat Gran, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

3. Senatspräsident Schäfer, Oberlandesgericht München,

4. Hugo Ohliger, München,

5. Fritz Schäffer, München,

6. Arthur Krumm, München,

7. Heinrich Stranka, Fürth i. B.,

8. Ludwig Hofmann, München,

in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 1965 folgende

Entscheidung:

Der Antrag vom 8. Juni 1965 auf Zulassung eines Volksbegehrens nach einem Waldsicherungsgesetz wird als unzulässig abgewiesen.

Gründe:

I.

1. Mit einem am 9. 6. 1965 beim Bayer. Staatsministerium des Innern eingegangenen Schreiben vom 8. 6. 1965 beantragte der 1. Vorsitzende des Bezirksverbands München Stadt und Land der Bayernpartei unter Mitzeichnung eines Vertrauensmannes und eines Stellvertreters des Vertrauensmannes im Namen von 26 885 Bewohnern Bayerns die Zulassung eines Volksbegehrens. Als Gegenstand des Volksbegehrens wurde folgender — dem Antrag beiliegender und, wie dieser, von dem Vertrauensmann und dessen Stellvertreter unterzeichneter — Gesetzentwurf bezeichnet:

„Entwurf eines Gesetzes

zur Durchführung von Artikel 141 Absatz 2 und 3 der Verfassung des Freistaates Bayern (Waldsicherungsgesetz):

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Staatsregierung wird aufgetragen, den Ebersberger Forst in seinem derzeitigen Bestand zu erhalten und unter Naturschutz zu stellen.

§ 2

Der Staatsregierung wird aufgetragen, alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung des deutschen Waldes in Bayern auch für die sonstigen größeren zusammenhängenden Waldgebiete, wie den Hofoldinginger Forst, den Perlacher Forst, den Kreuzlinger Forst, der Spessart, die Rhön, den Frankenberg, den Steigerwald, das Fichtelgebirge, den Bayerischen Wald und den Reichswald um Nürnberg unverzüglich zu veranlassen.

§ 3

Der Staatsregierung wird aufgetragen, die Waldbestände in Bayern Interessenten oder Interessentengruppen nicht zur Errichtung von Industrie- und Forschungsansiedlungen anzubieten oder solche Ansiedlungen zuzulassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

Der Antrag wurde im wesentlichen wie folgt begründet: Der Bayerische Ministerpräsident habe einer internationalen Interessengemeinschaft ein größeres Gelände des (östlich von München gelegenen) Ebersberger Forstes zur Errichtung eines Protonenbeschleunigers angeboten. Seine Erklärung vom 3. 2. 1965 vor dem Bayer. Landtag, als Standort für den geplanten Protonenbeschleuniger komme

nur der Ebersberger Forst in Frage, habe in der bayerischen Öffentlichkeit heftigen Widerspruch ausgelöst. Der Ministerpräsident habe sich mit seiner Planung offensichtlich gegen den Verfassungsauftrag des Art. 141 BV gestellt, wonach der deutsche Wald in Bayern zu erhalten und der Bevölkerung der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur zu sichern seien. Der Erlaß des begehrten Waldsicherungsgesetzes sei deshalb vordringlich geworden. Das Kennwort für das Volksbegehren sei: „Waldsicherungsgesetz für den Ebersberger Forst und sonstige Staatsforsten in Bayern.“ Dem Antrag waren die Einzeichnungslisten beigelegt, in denen die Antragsteller den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens unterzeichnet und die Gemeindeverwaltungen die Stimmbeurteilung dieser Personen bestätigt hatten. Ferner wurde mit dem Antrag eine Denkschrift der Interessengemeinschaft für die Erhaltung des Ebersberger Forstes vorgelegt.

2. Mit einem am 25. 6. 1965 beim Präsidenten des Bayer. Verfassungsgerichtshofs eingegangenen Schreiben vom 24. 6. 1965 beantragte das Bayer. Staatsministerium des Innern unter Bezugnahme auf Art. 71 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vom 5. 9. 1958 (GVBl. S. 221) — LWG — die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs über die Zulässigkeit des Antrags vom 8./9. 6. 1965.

Es erhob formelle und sachliche Einwendungen:

a) Die Unterschriftsbogen, in die sich die Antragsteller eingetragen hätten, entsprächen zwar der Anlage 11 der Landeswahlordnung vom 22. 9. 1958 (GVBl. S. 273) — LWO —, es sei ihnen aber entgegen Art. 70 Abs. 1 Satz 2 LWG keine Gesetzesbegründung vorangestellt gewesen.

b) Ferner bestünden folgende Bedenken gegen den Gesetzentwurf selbst:

aa) § 1 stelle ein verfassungsrechtlich unzulässiges Gesetz zur Regelung eines Einzelfalles dar. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof habe schon in seiner Entscheidung VerfGH 2,14/32 ausgeführt, daß Individualakte in der Form des Gesetzes ausgeschlossen seien. Ferner richte sich § 1 auf einen Sachverhalt, der bereits in einem noch geltenden Gesetz, nämlich in dem als Landesrecht fortgeltenden § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes (NatSchG) abschließend geregelt sei. Es sei zumindest zweifelhaft, ob der Ebersberger Forst seiner Beschaffenheit nach zum Naturschutzgebiet im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift erklärt werden könnte. In Erfüllung des mit § 1 des Entwurfs erteilten Auftrags müßte daher die Staatsregierung den Ebersberger Forst mit großer Wahrscheinlichkeit unter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz anders behandeln als andere ähnliche Gebiete, zumal der Entwurf eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NatSchG ausschließe. Ferner sei es mit den Grundsätzen der Art. 49, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 53 Satz 2 BV kaum in Einklang zu bringen, daß der Entwurf die Zuständigkeit des Innenministeriums durch die der Staatsregierung ersetzen wolle. Unabhängig davon erhebe sich die Frage, ob § 1 gegen den in Art. 5 BV niedergelegten Grundsatz der Gewaltenteilung wie auch gegen den Grundsatz des Art. 70 Abs. 1 BV verstoße. In diesem Zusammenhang sei auf eine Parallele zu Art. 55 Nr. 2 Satz 1 BV hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift obliege der Staatsregierung und den einzelnen Staatsministerien der Vollzug der Beschlüsse des Landtags. Im Schrifttum sei anerkannt, daß solche Beschlüsse die vollziehende Ge-

walt nur insoweit binden könnten, als sie auf einer besonderen Verfassungsnorm beruhten. Dies müsse auch für Beschlüsse des Volkes gelten, wenn nicht das Gleichgewicht zwischen den Gewalten gestört werden solle. Eine verfassungskonforme Anwendung des § 1 etwa in dem Sinne, daß die Staatsregierung nur verpflichtet werden solle, im Fall Ebersberger Forst das Naturschutzgesetz anzuwenden, scheidet aus, weil damit der klar erkennbare und strikte Wille des Entwurfs nicht erreicht werden könnte; gerade eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NatSchG für den Bau eines Elektronen-Synchrotrons solle ja verhindert werden.

bb) Bei § 2 des Entwurfs handle es sich überhaupt nicht um ein Gesetz im materiellen Sinne, sondern um ein formelles Gesetz, das mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung und mit dem der Beschränkung der Gesetzgebung auf materielles Recht (Art. 70 Abs. 1 BV) unvereinbar sei.

cc) Was den § 3 des Entwurfs anlange, so sei zunächst auf einen Widerspruch hinzuweisen, der darin liege, daß in dem Betreff wie auch in dem Einleitungssatz des Schreibens vom 8. 6. 1965 vom Schutz ausschließlich der Staatsforsten die Rede sei, während der Gesetzentwurf selbst in seinem § 3 ganz allgemein von Waldbeständen spreche. Daher würde das in § 3 enthaltene Verbot potentiell eine äußerst empfindliche Eigentumsbeschränkung nicht nur für den Staatswaldbesitz, sondern für den gesamten Waldbesitz in Bayern bedeuten. Die Vorschrift des § 3 sehe nicht nur eine Sozialbindung des Eigentums im Sinne der Art. 103 Abs. 2 und 158 Satz 1 BV, sondern eine Enteignung vor. Die Beschränkung des Verbots auf Industrie- und Forschungsansiedlungen grenze an Willkür. Übrigens würden § 3 und wahrscheinlich auch die §§ 1 und 2 des Entwurfs einen Eingriff in die durch das Bundesbaugesetz festgelegte Planungshoheit der Gemeinden mit sich bringen. Außerdem würde § 3 wahrscheinlich umfangreiche Ausführungsvorschriften erforderlich machen. Ob Art. 55 Nr. 2 BV angesichts des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, der über Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV auch für den Geltungsbereich der Bayer. Verfassung Bedeutung habe, hierzu ausreichen würde, müsse ernsthaft bezweifelt werden.

II.

Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß Art. 71 Abs. 2 LWG i. V. mit Art. 42 Abs. 2 VfGHG dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens sowie zu dem Antrag des Bayer. Staatsministeriums des Innern, über die Zulässigkeit des genannten Antrags zu entscheiden, Stellung zu nehmen. Er hat ferner den Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und dessen Begründung dem 1. Vorsitzenden des Bezirksverbands München Stadt und Land der Bayernpartei als dem Bevollmächtigten für den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens zur Äußerung zugeleitet.

1. Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung haben sich zur Sache nicht geäußert.

2. Der Bayerische Senat führt aus:

In formeller Beziehung begegne der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens keinen Bedenken; dem Mangel, daß den Unterschriftsbogen zwar der

Gesetzentwurf, nicht jedoch dessen Begründung vorangestellt gewesen sei, dürfte kein Gewicht beizulegen sein.

Das Gesetz selbst treffe noch keine sachliche Regelung hinsichtlich der Erhaltung des Ebersberger Forsts in seinem derzeitigen Bestand und der Waldbestände in Bayern allgemein, vielmehr werde lediglich der Staatsregierung aufgetragen, entsprechende Regelungen zu treffen. Ein solcher Auftrag könne nicht Gegenstand eines Gesetzes sein. Nach Art. 70 Abs. 1 BV gehöre es zum Wesen eines Gesetzes, daß es für alle verbindliche Gebote und Verbote enthält. Ausnahmen hiervon bildeten nur die Vorschriften der Art. 70 Abs. 2, 81 Satz 1, 82 Satz 2 BV. Ein Ersuchen oder ein Auftrag oder eine Weisung an die Staatsregierung, in Ausübung ihres Exekutivrechts in bestimmter Weise zu handeln, könne niemals in die Form eines Gesetzes gekleidet werden. Unter diesen Umständen brauche nicht geprüft zu werden, ob die im Gesetzentwurf der Staatsregierung aufgetragenen Maßnahmen rechtlich zulässig und sachlich zu empfehlen seien.

3. Der Bezirksverband München Stadt und Land der Bayernpartei beantragt, der Verfassungsgerichtshof wolle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens als gegeben erklären oder doch wenigstens in seiner Entscheidung denjenigen oder diejenigen Paragraphen des Gesetzentwurfs bezeichnen, den oder die er für zulässig halte.

Zur Begründung führt er im wesentlichen aus:

Die von dem Bayer. Staatsministerium des Innern aus Art. 70 Abs. 1 LWG hergeleiteten formellen Bedenken seien nicht begründet, weil sich die Antragsteller an die Anlage 11 zur Landeswahlordnung gehalten hätten. Materiellrechtlich dürfe das Innenministerium den Entwurf nicht vorprüfen. Es könne nur geltend machen, daß der Entwurf die Demokratie und damit die Verfassung gefährde (Art. 67 BV in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 LWG). Davon könne hier nicht die Rede sein. Rein vorsorglich sei zu den unzulässigen materiellrechtlichen Ausführungen des Innenministeriums folgendes zu sagen:

Zu § 1: Der Ebersberger Forst müsse in seinem derzeitigen Bestand als Luftreiniger vor allem für die Landeshauptstadt und als Erholungspark der Bewohner der Landeshauptstadt erhalten werden. Zu diesem Zweck könne der Gesetzgeber jederzeit in Ausführungsmöglichkeiten der Exekutive eingreifen. Die Meinung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, der Ebersberger Forst erfülle die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 NatSchG nicht, treffe, wie durch den Antrag auf Vernehmung von Sachverständigen unter Beweis gestellt werde, nicht zu. Außerdem könnten nach § 4 Abs. 2 NatSchG staats-eigene Bezirke von überragender Bedeutung und Größe als Naturschutzgebiete in Anspruch genommen werden. Schließlich greife auch der Einwand nicht durch, der Entwurf vermende die Kompetenzen der Staatsregierung mit denen des Innenministeriums.

Zu § 2: Hier übersehe das Innenministerium, daß die Verfassung selbst durch Art. 141 BV der Staatsregierung einen Auftrag erteilt habe, der nur noch der Präzisierung bedürfe. Das Volk könne in solchen Fällen seinen Willen nur durch ein formelles Gesetz kundtun.

Zu § 3: Die Antragsteller seien vom Bayer. Staatsministerium des Innern mißverstanden wor-

den. Da nur die staatlichen Waldbestände der Staatsregierung verwaltungsmäßig unterstünden, könnten vom Entwurf auch nur solche gemeint sein. Vorsorglich erkläre der Vertrauensmann unter Berufung auf Art. 70 Abs. 2 Satz 1 LWG hiermit, daß sich § 3 nur auf die Staatswälder beziehe. Die Ergänzung des Entwurfs durch die Einfügung des Wortes „staatliche“ sei jederzeit möglich und zulässig, da bisher schon nichts anderes gemeint gewesen sei. Wenn die Regierung glaube, daß ein Staatswaldgebiet geopfert werden müsse, so solle sie gehalten sein, ihre Gründe dafür dem Volk offen darzulegen.

4. Der Vertreter des Bayer. Staatsministeriums des Innern beantragt, das Gesuch um Zulassung des Volksbegehrens für ungerechtfertigt zu erklären. Er tritt den Ausführungen des Bezirksverbands München Stadt und Land der Bayernpartei entgegen und bezieht sich auf das Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 24. 6. 1965. Ergänzend trägt er vor: Der Verfassungsgerichtshof habe auch zu prüfen, ob der Gesetzentwurf mit dem Bundesrecht vereinbar sei. Die starre Regelung des § 1 mache es unmöglich, bei der Verwaltung des Ebersberger Forstes auch andere Gesichtspunkte des Gemeinwohls als den des Naturschutzes zu berücksichtigen. Der Vertrauensmann sei nicht befugt, dem § 3 dadurch einen anderen Inhalt zu geben, daß er seinen Geltungsbereich auf staatliche Wälder beschränke. Wie bedeutsam diese Änderung sei, ergebe sich u. a. daraus, daß der Staatswald nur knapp ein Drittel des Gesamtwaldbestandes in Bayern ausmache.

III.

1. Hält das Bayer. Staatsministerium des Innern „die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit“ eines Volksbegehrens, wie im vorliegenden Falle, nicht für gegeben, so hat gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LWG auf seinen Antrag der Bayer. Verfassungsgerichtshof darüber zu befinden, ob diese „gesetzlichen Voraussetzungen“ vorliegen. Die Bayerische Verfassung sieht in ihrem Art. 67 — auf den Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LWG ausdrücklich verweist — vor, daß der Verfassungsgerichtshof außer in den durch Art. 61 bis 66 BV behandelten Fällen in den besonderen ihm durch Gesetz zugewiesenen entscheidet. Um einen solchen Fall handelt es sich hier (s. Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, RdNr. 3 zu Art. 67).

Gegenstand des Erkenntnisses ist die Zulässigkeit des Antrags; der Verfassungsgerichtshof hat darüber zu befinden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags gegeben sind. Diese Prüfung erstreckt sich sowohl auf die in dem Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung enthaltenen formellen Voraussetzungen als auch auf die Erfordernisse materieller Art. Dies ist schon dem Wortlaut des Art. 71 Abs. 1 LWG zu entnehmen und auch in der amtlichen Begründung zu Art. 67 des Regierungsentwurfs eines Landeswahlgesetzes vom 25. 6. 1948 (Beilage 1526 der Verh. des Bayer. Landtags, II. Tagung, Bd. III), der dem nunmehrigen Art. 71 Abs. 1 LWG entspricht, ausgeführt. Hiernach ist insbesondere zu klären, ob der Inhalt des Gesetzentwurfs mit der Bayer. Verfassung in Einklang steht. Die Prüfungszuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs ist nicht darauf beschränkt, ob einer der in Art. 71 Abs. 1 LWG besonders hervorgehobenen Fälle, nämlich eine unzulässige Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. 1 BV) oder eine verfassungswid-

rige Einschränkung von Grundrechten (Art. 98 Satz 1 bis 3 BV), vorliegt, sie erstreckt sich vielmehr auch darauf, ob außer den Art. 75 Abs. 1, 98 Satz 1 bis 3 BV sonstige Vorschriften der Bayer. Verfassung dem beantragten Volksbegehren entgegenstehen. Dies ergibt nicht nur der Wortlaut des Art. 71 Abs. 1 Satz 2 LWG, sondern auch der erkennbare Zweck der Vorschrift, in einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Volksbegehren auszuschließen, das mit dem übergeordneten bayerischen Recht nicht in Einklang zu bringen ist. Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm bestehen keine Bedenken. Der Umstand, daß ein Volksbegehren auch auf einen Volksentscheid gerichtet sein kann, der vorbehaltlich des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV und des Art. 98 Satz 1 bis 3 BV auch die Verfassung zu ändern vermag, erübrigt diese Prüfung jedenfalls dann nicht, wenn der Gesetzentwurf, wie im vorliegenden Fall, den in Art. 75 Abs. 4 BV niedergelegten formellen Voraussetzungen einer zulässigen Verfassungsänderung nicht entspricht (vgl. Nawiasky - Leusser - Schweiger - Zacher a. a. O. RdNr. 8 zu Art. 75) und wenn das Gesetz, wie hier, nach dem erklärten Willen der Antragsteller die Verfassung ausführen, nicht ändern soll. Hingegen hat der Verfassungsgerichtshof das beantragte Gesetz nicht auch am Bundesrecht, insbesondere am Grundgesetz, zu messen. Eine derartige Prüfungszuständigkeit läge nämlich außerhalb des von der Bayer. Verfassung — auch für die Fälle des Art. 67 BV — vorgesehenen Zuständigkeitsbereichs des Verfassungsgerichtshofs als des obersten bayerischen Gerichts für Fragen des bayerischen Staats- (und Verfassungs-)rechts (Art. 60 BV). Zur verfassungsgerichtlichen Entscheidung darüber, ob ein Landesgesetz dem Grundgesetz entspricht, ist im Rahmen der Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes das Bundesverfassungsgericht zuständig. Diese Auslegung findet eine gewisse Stütze auch in dem Umstand, daß Art. 71 LWG, wie schon ausgeführt wurde, auf Art. 67 des Regierungsentwurfs 1948 zurückgeht und damals das Grundgesetz noch gar nicht galt.

Die Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Gesetzes hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen.

2. In welcher Besetzung der Verfassungsgerichtshof zusammentritt, ergibt sich wiederum aus der Verfassung selbst, nämlich aus Art. 68 Abs. 2 BV. Während Buchstabe a dieser Vorschrift die Besetzung im Falle der Ministeranklage und Buchstabe b die in den Fällen des Art. 65 BV regelt, schreibt Buchstabe c vor, daß sich der Verfassungsgerichtshof in allen übrigen Fällen aus seinem Präsidenten, drei Berufsrichtern und fünf weiteren vom Landtag gewählten Mitgliedern zusammensetze. Der Fall des Art. 71 Abs. 1 LWG kann nicht etwa, wie nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs die des Art. 75 Abs. 3 und des Art. 98 Satz 4 BV (vgl. VerfGH 2, 61/68 ff.), dem Art. 65 BV und damit, was die Besetzung anlangt, dem Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b BV unterstellt werden. Vor allem wird dies nicht etwa dadurch gerechtfertigt, daß in dem Verfahren nach Art. 71 LWG insbesondere auch geltend gemacht werden kann, der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens enthalte eine nach Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV unzulässige Verfassungsänderung oder die verfassungswidrige Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 BV), und daß nach Art. 71 Abs. 2 LWG auf das Verfahren die besonderen Vorschriften über Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung finden. Abgesehen davon, daß das Landeswahlgesetz als einfaches Gesetz den Art. 68 Abs. 2 BV nicht ändern kann, ist die Besetzung des Gerichtshofs bei

Verfassungsstreitigkeiten keine einheitliche; im Falle der besonderen Verfassungsstreitigkeit des Art. 75 Abs. 3 BV tritt der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b BV zusammen, in den anderen Fällen von Verfassungsstreitigkeiten (im formellen Sinn) des Art. 64 BV hingegen — wenigstens regelmäßig — in der Besetzung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c BV. Die Tatsache, daß das Landeswahlgesetz in die Erörterung der Zulässigkeit des Antrags auch die Frage einbezieht, ob das beabsichtigte Gesetz die Verfassung unzulässig ändere oder Grundrechte unzulässig einschränke, begründet die Anwendung des Art. 65 BV deshalb nicht, weil sowohl die unzulässige Verfassungsänderung als auch die unzulässige Grundrechtsbeschränkung nicht, wie in den Fällen des Art. 75 Abs. 3 BV und des Art. 98 Satz 4 BV, Streitgegenstand und damit Gegenstand der Entscheidung, sondern nur einer der möglichen Gründe für die Unzulässigkeit des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens ist. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß der Fall des Art. 71 LWG, soweit, wie hier, zwischen den Antragstellern und dem Bayer. Staatsministerium des Innern eine Meinungsverschiedenheit über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs auftritt, eine gewisse Ähnlichkeit mit den Fällen des Art. 75 Abs. 3 BV aufweist. Der Verfassungsgerichtshof hat aber schon in seiner in VerfGH 2, 61 abgedruckten Entscheidung ausgeführt, daß der Berufsrichtersenaat (Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) nur in den Fällen zu entscheiden hat, in denen die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm selbst Streitgegenstand ist. Der Umstand, daß der Landtag jetzt schon kraft Gesetzes (Art. 71 Abs. 2 LWG i. V. mit Art. 42 Abs. 2 VfGHG) an dem Verfahren des Verfassungsgerichtshofs beteiligt ist, hat allerdings zur Folge, daß die dem Verfassungsgerichtshof angehörenden Mitglieder des Landtags gemäß Art. 8 VfGHG i. V. mit § 22 StPO von der Mitwirkung in diesem Verfahren als Richter ausgeschlossen sind.

IV.

1. Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens begegnet keinen formellen Bedenken. Insbesondere trifft die Meinung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, den Unterschriftsbogen sei entgegen Art. 70 Abs. 1 LWG keine Gesetzesbegründung vorausgestellt gewesen, schon deshalb nicht zu, weil zwar nach Art. 70 Abs. 1 LWG dem Antrag an das Bayer. Staatsministerium des Innern ein „ausgearbeiteter mit Gründen versehener Gesetzentwurf“ beigegeben sein muß, hingegen § 71 LWO und das Formblatt der Anl. 11 zur Landeswahlordnung nur davon sprechen, daß den Unterschriftsbogen ein „ausgearbeiteter Gesetzentwurf“ voranzustellen sei. Das für den Antrag nach Art. 70 Abs. 1 LWG bestehende Erfordernis der Gesetzesbegründung kann von dem Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter allein im Rahmen ihrer durch Art. 70 Abs. 2 LWG begründeten Befugnisse erfüllt werden. Die Vorschrift soll nur dem Art. 74 Abs. 2 BV Rechnung tragen, wonach im Zeitpunkt der Eintragung für das Volksbegehren (Art. 74 ff. LWG) zur Verhinderung nicht genügend durchdachter Begehren eine Begründung vorliegen muß. Überdies könnte im vorliegenden Fall schon die Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Art. 141 Abs. 2 und 3 der Verfassung . . . (Waldsicherungsgesetz)“ eine hinreichende Gesetzesbegründung darstellen.

2. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Bayer. Verfassung gilt folgendes:

A) § 1 des Entwurfs ist ein Individualgesetz; bei dieser Vorschrift handelt es sich nicht um einen allgemeinen Rechtssatz, sondern um einen Einzelakt in Gesetzesform, um ein Einzelfallgesetz und, wie sich aus den weiteren Ausführungen ergeben wird, auch um ein Einzelpersonengesetz.

a) Inwieweit derartige Individualgesetze zulässig sind, wird in der Staatsrechtslehre seit langem erörtert und ist umstritten, wobei hervorzuheben ist, daß sich die insbesondere von Forsthoff mit dem Begriff des „Maßnahmegesetzes“ aufgeworfene Problemstellung mit der Abgrenzung des allgemeinen Rechtssatzes vom Einzelakt nicht deckt (vgl. hierzu u. a. Forsthoff, Über Maßnahme-Gesetze in „Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht“, Gedächtnisschrift für Walter Jellinek — 1955 — S. 221 ff.; Menger, Das Gesetz als Norm und Maßnahme in VVDStRL Heft 15, S. 21 f.; Scheuner, DÖV 1960, 601 ff.; Volkmar, Allgemeiner Rechtssatz und Einzelakt — 1961 — S. 17, Fußnote 9; Zeidler JZ 1960, 391 f.) Das Staatsrecht der konstitutionellen Epoche des 19. Jahrhunderts ging davon aus, daß das Gesetz nicht zur Beeinflussung konkreter Situationen, sondern allein zur allgemeinen und abstrakten Ordnung bestimmter Rechtsgebiete zu verwenden sei. Diese Auffassung wurde zuerst durch die wirtschaftlichen Erfordernisse des Ersten Weltkriegs und sodann vor allem durch die Entwicklung des Staates zum Sozialstaat erschüttert (vgl. dazu Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt. 1958). Im Zusammenhang damit kam es in der Weimarer Zeit zu einem heftigen Streit um die Frage der Zulässigkeit von Individualgesetzen (vgl. u. a. Thoma in Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, II — 1932 — S. 147 ff.). Sowohl das Grundgesetz, insbesondere dessen Art. 77 Abs. 1 Satz 1, als auch die Bayer. Verfassung verwenden das Wort „Gesetz“, ohne seinen Inhalt näher zu bestimmen. Die Vorschrift des Art. 70 Abs. 1 BV schließt rein formelle Gesetze überhaupt und — entgegen der Annahme des Bayer. Senats — Individualgesetze im besonderen nicht aus (ebenso Mang-Maunz-Mayer-Obermayer, Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern — 2. Aufl. S. 41 und 136; vgl. auch Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher a. a. O. RdNrn. 4 ff. zu Art. 70), Art. 159 BV sieht — ebenso wie Art. 14 GG ausdrücklich — gerade auch Individualenteignungsgesetze vor (Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern — 1. Aufl. — Erl. zu Art. 159). Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG ist im übrigen die Einschränkung eines Grundrechts durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch ein Einzelpersonen- oder Einzelfallgesetz nicht zulässig. Dies spricht dafür, daß auch das Grundgesetz selbst außerhalb des Bereichs des Art. 14 Individualgesetze nicht schlechthin verbietet (ebenso Maunz-Dürig, Grundgesetz, RdNrn. 97 und 98 zu Art. 20). Das Bundesverfassungsgericht hat bislang keine grundsätzlichen Bedenken gegen Individualgesetze erhoben, vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß es sie jedenfalls unter gewissen, noch nicht näher umschriebenen Voraussetzungen für zulässig halte (BVerfGE 10,89/108; 11,343/348 ff.). Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat in VerfGH 2,14/32, wie der Zusammenhang der Entscheidung ergibt, ein Individualgesetz für den Fall als unzulässig angesehen, daß es mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist. Daraus kann allerdings auch nicht gefolgert werden, daß Individualgesetze, die kein Grundrecht einschränken, stets zulässig seien. Vielmehr bestehen auch für Individualgesetze zwei wesentliche Schranken: Einmal sind sie an die Grundrechte, vor allem den Gleichheitssatz, gebunden (Art. 118 Abs. 1 BV).

Ferner darf das Gewaltenteilungsprinzip des Art. 5 BV nicht verletzt sein (vgl. dazu Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher a. a. O. RdNr. 4 zu Art. 5 BV; Maunz-Dürig a. a. O. RdNr. 109 zu Art. 20; Scheuner VVDStRL Heft 15 S. 69 ff., 74; Zeidler, Maßnahmen-Gesetz und „klassisches“ Gesetz — 1961 — S. 206 f.). Für Gesetze, die vom Volk selbst beschlossen werden, gilt — vorbehaltlich des Budgetrechts des Landtags (Art. 70 Abs. 2 BV) — nichts anderes.

b) aa) Was den Gleichheitssatz anlangt, begegnet § 1 des Entwurfs aus folgenden Gründen keinen Bedenken:

Die Vorschrift ist — wie der ganze Entwurf — nicht klar gefaßt. Der „Staatsregierung“ soll aber jedenfalls geboten werden, den Ebersberger Forst in seinem derzeitigen Bestand zu erhalten und unter Naturschutz zu stellen. Das Gebot, den Forst unter Naturschutz zu stellen, knüpft an die nunmehr landesrechtlichen Vorschriften (vgl. BVerfGE 8,186 ff.) des Naturschutzgesetzes an. Der „Staatsregierung“ wird aufgetragen, im Wege der Hoheitsverwaltung die Maßnahmen vor allem der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 2 NatSchG zu treffen. Mit solchen Anordnungen verbinden sich regelmäßig Beschränkungen der durch die Art. 103, 159 BV geschützten Rechte sowohl des Eigentümers als auch des Besitzers und eines jeden, dem ein Recht an dem unter Naturschutz gestellten Grundstück zusteht (vgl. § 15 Abs. 2 NatSchG). Dabei kann es sich auch um Maßnahmen handeln, die nicht nur eine Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums darstellen, sondern Enteignungsakte sind (vgl. hierzu insbesondere VerfGH 12,1/9 ff. mit Nachw.).

§ 1 des Entwurfs ist dessenungeachtet mit den Art. 103, 159, 118 BV vereinbar. Der Ebersberger Forst steht im Eigentum des Freistaates Bayern. Durch die Vorschrift vornehmlich betroffen ist daher der Freistaat Bayern als Eigentümer. Dieser kann sich aber gegenüber seinem eigenen Gesetzgeber grundsätzlich nicht auf Grundrechtsnormen berufen. Es bedarf hier nicht eines Eingehens auf den Meinungsstreit, der sich vor allem im Anschluß an Art. 19 Abs. 3 GG darüber entfacht hat, inwieweit auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vom Staat geschaffen sind oder doch in ihrem Eigenbereich Staatsaufgaben wahrnehmen, Grundrechtsträger sein können (vgl. dazu BVerfGE 3,383/390; VerfGH 5,1/5; Dürig a. a. O. RdNrn. 42 ff. zu Art. 19 Abs. 3; Ehrensberger DÖV 1956, 132; Hamann, Das Grundgesetz — 2. Aufl. — Anm. B 9 zu Art. 19; Nipperdey BB 1951, 594). Ebensowenig ist hier darüber zu befinden, ob sich öffentlich-rechtliche Körperschaften der vorgenannten Art für den Fall, daß sie nicht schlechthin als Grundrechtsträger ausscheiden, gerade auf den Eigentumsschutz des Art. 103 BV berufen können (bejahend VerfGH 5,1/5, unter Nr. 2; verneinend für Art. 14 GG u. a. Hamann a. a. O. Anm. B 1 a zu Art. 14 mit Nachw.). Auf jeden Fall ist es dem Freistaat Bayern verwehrt, gegenüber der eigenen Gesetzgebung den Grundrechtsschutz der Bayer. Verfassung in Anspruch zu nehmen. Es wäre „widersinnig“ und bedeutete eine „völlige Verdrehung der Grundrechts-idee“ (so Nipperdey a. a. O. unter 1 und 2), wenn, von prozessualen Befugnissen abgesehen (vgl. Dürig a. a. O. RdNr. 33 zu Art. 19 Abs. 3), einem Organ der einen juristischen Person Staat gegenüber einem anderen Organ dieses Staates der Grundrechtsschutz gewährt würde. Dies gilt auch dann, wenn dieser Schutz im fiskalischen Bereich beansprucht wird (ebenso Dürig a. a. O. RdNrn. 42 ff. zu Art. 19 Abs. 3). Gewiß erschöpfen sich die Grundrechtsnormen der

Bayer. Verfassung nicht darin, subjektive Rechte eines anderen gegenüber der öffentlichen Gewalt zu verbürgen, sie enthalten vielmehr auch eine objektive Garantie der Rechtsinstitute, auf die sich die subjektiven Grundrechte beziehen. Diese institutionelle Garantie kann aber nicht losgelöst von der Grundrechtsidee und ihrer geschichtlichen Entwicklung, nämlich von der Idee des Schutzes des Bürgers gegenüber dem Staat gesehen werden. Sie besteht daher da nicht, wo es an dem Grundrechtssubjekt fehlt.

Was die nach § 1 des Entwurfs möglichen Eingriffe in bestehende und durch Art. 103 BV geschützte Rechtspositionen anderer Personen, etwa solcher, die an dem Ebersberger Forst Rechte haben, anlangt, so werden diese Rechte von § 1 des Entwurfs deshalb nicht berührt, weil sich aus dem Sinnzusammenhang der Vorschrift ergibt, daß sie in sie nicht eingreift. Der unmittelbare Anlaß zu § 1 des Entwurfs ist die Befürchtung der Antragsteller, die Staatsregierung könnte Teile des Ebersberger Forstes zur Errichtung eines Protonenbeschleunigers zur Verfügung stellen und damit weitgehend einmal die Funktion dieses Forstes als Lufterneuerer und zum anderen seine Benutzung als Erholungsgebiet gefährden oder ganz ausschließen; dem zu begegnen, ist das Ziel des § 1. Dieses Ziel erfordert es aber offensichtlich nicht, daß derzeit etwa schon bestehende Rechte Dritter an dem Eigentum des Freistaates Bayern beschränkt werden. Dies kommt in § 1 des Entwurfs insofern zum Ausdruck, als er die Erhaltung des Ebersberger Forstes „in seinem derzeitigen Bestand“ in den Vordergrund stellt; der derzeitige Bestand ist der tatsächliche und rechtliche Zustand, in dem sich der Forst im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes befindet, also auch mit seiner etwaigen Belastung durch Rechte anderer.

Aus diesem Grunde jedenfalls macht das Bayer. Staatsministerium des Innern zu Unrecht geltend, § 1 des Entwurfs bedeute eine wegen des Gleichheitssatzes unzulässige Änderung des § 4 NatSchG. Inwiefern der Landesgesetzgeber sonst gehindert wäre, die landesrechtlichen Vorschriften des Naturschutzgesetzes zu ändern, ist nicht ersichtlich. Das in § 1 weiter enthaltene Verbot von Maßnahmen, die den derzeitigen Bestand des Forstes berühren, ist deshalb von Verfassungs wegen unbedenklich, weil die Vorschrift nur einen Forst betrifft.

bb) Auch das Gewaltentrennungsprinzip des Art. 5 BV bildet kein Hindernis für die beabsichtigte Norm. Die Bayer. Verfassung selbst hat, wie u. a. die Art. 25 Abs. 2, 49, Abs. 3 BV einerseits, Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV andererseits zeigen, dieses Prinzip nicht nur auf dem Gebiete des Haushaltsrechts (Art. 70 Abs. 2, 78 Abs. 3, 81 Satz 1 und 82 Satz 2 BV) mehrfach durchbrochen. Sie schließt es nicht schlechthin aus, daß durch Gesetz weitere Ausnahmen gemacht werden. Ob sich daraus allerdings die Befugnis des Gesetzgebers ergibt, uneingeschränkt und in jedem Falle einen — Grundrechte nicht berührenden — Verwaltungsakt in Gesetzesform zu erlassen (ablehnend Kratzer BayVBl. 1962, 293/298), muß bezweifelt werden, kann hier aber auf sich beruhen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung untersagt es nämlich dem Gesetzgeber jedenfalls nicht, „Randgebiete jeder der drei Funktionsgewalten auch Organen der anderen Gruppe als Nebenaufgabe“ anzuvertrauen (VerfGH 7, 113/121 f.; 12, 119/126; vgl. auch BVerfGE 7, 183/188). Um die Behandlung eines solchen Randgebietes handelt es sich bei § 1 des Entwurfs. Die Rechtsnatur der Maßnahmen, die im Zuge des Schutzverfahrens des Naturschutzgesetzes getroffen werden, ist nicht unbestrit-

ten; jedenfalls zum Teil — vgl. etwa die Schutzverordnung des § 7 Abs. 5 Satz 1 DVO zum NatSchG — handelt es sich unzweifelhaft um Rechtsverordnungen, nicht um Verwaltungsakte (vgl. dazu Zwanzig, Die Fortentwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland nach 1945 — 1962 — S. 90 ff. und S. 109 f.). Soweit die Naturschutzbehörden Rechtsverordnungen erlassen, setzen sie materielles Recht. Diese Tätigkeit kann gerade auch nach dem Gewaltenteilungsprinzip von der Legislative durch Gesetz ausgeübt werden. Deshalb ist es dem Gesetzgeber durch Art. 5 BV nicht grundsätzlich verwehrt, ein Gebiet, das, wie der Ebersberger Forst, in seinem Charakter einem Naturschutzgebiet im Sinne der materiellen Voraussetzungen des § 4 NatSchG zumindest verwandt ist, durch Gesetz zum Naturschutzgebiet zu erklären und die Verwaltung mit den im Naturschutzgesetz vorgesehenen und erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen. Dies und nicht nur eine Weisung an die Staatsregierung ergibt sich bei einer Wortlaut, Sinn und Zweck der Vorschrift berücksichtigenden Auslegung als der Inhalt des § 1. Der Gesetzgeber würde hier seine Zuständigkeitsgrenze nur dann in unzulässiger Weise überschreiten, wenn er das mit dem Gewaltentrennungsprinzip verfolgte Gleichgewicht zwischen Legislative und Exekutive entscheidend störte (BVerfGE 9, 268/280; VerfGH 7, 113/122; Maunz-Dürig a.a.O. RdNr. 111 zu Art. 20). Davon kann schon angesichts des Übergewichts, das die Exekutive auf dem Gebiet des Naturschutzrechts durch den Umfang ihres Verordnungsrechts hat, auch bei Berücksichtigung des allgemeinen Kräfteverhältnisses nicht die Rede sein. § 1 des Entwurfs ist auch nicht etwa ein Glied in einer längeren Kette von Gesetzgebungsmaßnahmen, durch die die zweite Gewalt systematisch ausgehöhlt würde. Auch sonst wird der Kernbereich der Exekutive durch den Entwurf nicht berührt. Die Frage, inwieweit die Verwaltung an Beschlüsse des Landtags, die keine Gesetzesbeschlüsse sind, gebunden ist, muß hier nicht aufgeworfen werden.

cc) § 1 ist entgegen der Meinung des Bayer. Staatsministeriums des Innern nicht etwa deshalb, weil sein Auftrag nicht an das Innenministerium als oberste Naturschutzbehörde, sondern an die Staatsregierung gerichtet ist, mit Art. 49, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1, 53 Satz 2 BV „kaum“ vereinbar. Allerdings ist in den Art. 49, 51, 53 Satz 2, 55 Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 und 7 BV das sog. Ressortprinzip zum Ausdruck gebracht, wonach vor allem jede Aufgabe der Staatsverwaltung einem Geschäftsbereich (Ministerium) zuzuteilen, ferner jeder Minister für seinen Geschäftsbereich verantwortlich und — außerhalb der Richtlinienbefugnis des Ministerpräsidenten (Art. 47 Abs. 2 BV) — grundsätzlich nicht den Weisungen der Staatsregierung unterworfen ist (vgl. VGH n. F. 16, 21/24; Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher a.a.O. RdNr. 3 zu Art. 43). Der Entwurf will dieses Ressortprinzip nicht einschränken, sondern lediglich zum Ausdruck bringen, daß, soweit die Staatsregierung nach dem allgemeinen Recht zuständig ist, diese und im übrigen innerhalb der Staatsregierung die jeweils zuständigen Ministerien gehalten seien, die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen und in ihren Geschäftsbereich fallenden Maßnahmen zu treffen. Für diese Auslegung spricht die Erwägung, daß diejenigen, die ein Volksgesetz entwerfen, häufig keine gesetzestechnische Erfahrung haben und daß deshalb die Auslegung — im Rahmen der überkommenen Auslegungsgrundsätze — in besonderem Maße dafür sorgen muß, daß der gesetzgeberische Wille, soweit irgendwie möglich, verwirklicht wird. Im übrigen macht die Bayer. Ver-

fassung selbst Ausnahmen vom Ressortprinzip; so teilt sie vor allem die Befugnis zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsverordnungen zwischen Staatsregierung und Ministerium auf (Art. 55 Nr. 2 BV). Sie verbietet es darüber hinaus dem Gesetzgeber nicht, weitere Ausnahmen von ihm vorzusehen, soweit es dadurch weder in seinem Wesensgehalt noch in seiner Wirksamkeit schlechthin angetastet wird. Davon kann hier nicht die Rede sein.

B) Auch gegen § 2 des Entwurfs bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Bestimmung stellt bei verfassungskonformer, vor allem dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 BV Rechnung tragender Auslegung nicht ein selbständiges Gebot dar, sondern nur die Anregung an die Staatsregierung und ihre Ministerien, Art. 141 Abs. 2 und 3 BV im Rahmen des ihnen tatsächlich und rechtlich Möglichen zu beachten. Die Aufnahme einer solchen Anregung in ein Gesetz kann aber entgegen der Auffassung des Bayer. Senats und des Bayer. Staatsministeriums des Innern nicht als ein mit dem Art. 70 Abs. 1 BV unvereinbarer Mißbrauch des Gesetzgebungsrechts angesehen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer Bestimmung steht, die, wie hier der § 1 des Entwurfs, unter diesem Gesichtspunkt bedenkenfrei erscheint (vgl. allgemein Kopp, Inhalt und Form der Gesetze — 1958 — S. 117 und S. 624 ff.).

C) Hingegen hält § 3 des Entwurfs der Nachprüfung am Maßstab der Bayer. Verfassung nicht stand.

a) aa) Die Vorschrift bezieht sich auf die „Waldbestände in Bayern“. Diese stehen, anders als der Ebersberger Forst, nicht durchweg im Eigentum des Freistaates Bayern; es gibt in Bayern in beträchtlichem Umfang vor allem Gemeinde- und Privatwaldungen. Eine Auslegung der Bestimmung dahin, daß nur staatliche Wälder geschützt werden sollen, ist nicht zulässig. Gegen diese Einschränkung sprechen Wortlaut, Zusammenhang und Zweck des Gesetzes. Schon § 2 führt auch Wälder auf, die im Eigentum Privater stehen (z. B. Teile des Bayerischen Waldes und des Spessarts). Das Gesetz selbst bezeichnet sich als Waldsicherungsgesetz; es soll der Durchführung des Art. 141 BV dienen. Der Verfassungsauftrag dieser Norm bezieht sich auch auf den Schutz privater Wälder; ihrem Ideengehalt nach wurzelt ihr Absatz 3 gerade auch in Art. 158 Satz 1 BV, also einer Vorschrift, die das Privateigentum betrifft (Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 141). Der Auftrag der Absätze 2 und 3 des Art. 141 BV ist hinsichtlich der Privatwälder noch keineswegs erfüllt. Ebenso wenig rechtfertigt der unmittelbare Anlaß zu dem Entwurf, wie er in der Gesetzesbegründung angegeben ist, nämlich der Plan der Staatsregierung, im Ebersberger Forst einen Protonenbeschleuniger errichten zu lassen, die Auslegung, es sollten nur Staatswälder geschützt werden. Anlaß und Zweck eines Gesetzes decken sich häufig nicht. Ferner besteht die Möglichkeit, daß die Antragsteller einen Protonenbeschleuniger auf privatem Grund ebenso ablehnen wie einen solchen in einem Staatswald. Die Meinung des Vertrauensmannes, die Beschränkung auf Staatswälder ergebe sich daraus, daß der Staatsregierung „verwaltungsmäßig“ nur Staatswälder unterstünden, übersieht, daß der Staatsregierung und den einzelnen Ministerien teils unmittelbar, teils auf Grund ihres Aufsichts- und Weisungsrechts eine Reihe von Maßnahmen, z. B. des Naturschutzrechts, des Forstrechts, der Flurbereinigung, des Baurechts, des Gewerberechts und der Kommunalaufsicht, obliegt, die nichtstaatliche Wäl-

der und ihre Nutzung betreffen. Das Kennwort, das der Vertrauensmann und sein Stellvertreter auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung des Art. 70 Abs. 2 LWG im Hinblick auf § 73 LWO in den Antrag vom 8. 6. 1965 aufgenommen haben, spricht allerdings dafür, daß diese beiden Personen von Anfang an den Willen hatten, den Geltungsbereich des Gesetzes auf Staatswälder zu beschränken. Sie haben dies jetzt auch ausdrücklich erklärt. Es läßt sich aber nicht feststellen, daß diese Beschränkung dem Willen der Antragsteller entspricht. Entscheidend ist außerdem, daß ein solcher Wille im Entwurf selbst nicht zum Ausdruck gebracht worden ist. Der Auffassung des Vertrauensmannes, er könne nunmehr auf Grund des Art. 70 Abs. 2 LWG die Vorschrift auch ihrem Wortlaut nach auf Staatswälder beschränken, kann nicht beigepllichtet werden. Zwar gibt ihm Art. 70 Abs. 2 LWG die Befugnis, „verbindliche Erklärungen zum Antrag“ abzugeben. Hiernach ist er aber, wie auch § 71 Abs. 2 LWO zum Ausdruck bringt, nur zu Ergänzungen und Berichtigungen befugt, die erforderlich sind, formelle Hindernisse für die Gültigkeit des Antrages zu beseitigen, nicht aber zu sachlichen Umgestaltungen des vorgeschlagenen Gesetzes selbst (ebenso Feneberg, Landeswahlgesetz — 1. Aufl. — Erl. 1 zu Art. 70).

bb) Der Staatsregierung soll durch § 3 des Entwurfs verboten werden, die Waldbestände „zur Errichtung von Industrie- und Forschungsansiedlungen anzubieten oder solche Ansiedlungen zuzulassen“. Der Entwurf will damit nach seinem Anlaß und Sinn verhindern, daß solche Ansiedlungen in Waldgrundstücken entstehen. Dabei ergeben sich zwei Auslegungsmöglichkeiten. Das vorgesehene Zulassungsverbot läßt daran denken, daß der „Staatsregierung“ aufgetragen wird, den untergeordneten zuständigen Behörden zu verbieten, die nach dem allgemeinen Bundes- und Landesrecht vorgesehene und möglichen Genehmigungen, insbesondere solche gewerbe- und baurechtlicher Natur, zu erteilen; insoweit bedeutete § 3 allerdings zum Teil eine nach Art. 31 GG unzulässige Änderung von Bundesrecht, z. B. der Gewerbeordnung. Der Zweck des Gesetzes, Vorschriften zur Ausführung des Art. 141 BV zu schaffen, spricht für eine andere, wenigstens mit Art. 31 GG vereinbare Auslegung: § 3 stellt unmittelbar ein naturschutzrechtliches Anlagenverbot auf. Welcher von beiden Auslegungen der Vorzug zu geben ist, kann auf sich beruhen; denn in beiden Fällen handelt es sich um ein in unzulässiger Weise unmittelbar in Rechte Dritter eingreifendes Gesetz.

b) Gegen einen solchen Eingriff bestehen folgende verfassungsrechtliche Bedenken:

Sowohl ein naturschutzrechtliches Bauverbot als auch das Verbot, die nach anderen Vorschriften vorgesehene Genehmigungen zu erteilen, würde jedenfalls insoweit, als es sich auf das Waldeigentum Privater bezieht, nicht immer nur eine Konkretisierung der notwendigen sozialen Bindung des Eigentums (Art. 103 Abs. 2, 158 BV) sein, sondern öfters zu einer die Art. 103, 159 BV verletzenden Enteignung führen, also ein Grundrecht in unzulässiger Weise einschränken. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß dem Grundrecht des Eigentums die Bindungen an Art. 103 Abs. 2 und 158 BV von vornherein zugehörig (immanent) sind und daß deshalb eine Enteignung dann nicht vorliegt, wenn der Gesetzgeber lediglich in Ausübung der Befugnis, die Eigentumsordnung im Dienste des Gemeinwohls zu erlassen, den Inhalt des Eigentums allgemeinverbindlich abgrenzt und dabei das Recht in seinem Wesensgehalt nicht antastet (VerfGH 9, 131/

137; 12, 1/7). Auf dem Gebiete des Naturschutzes hat der Verfassungsgeber in Art. 141 Abs. 2 BV den Programmsatz aufgestellt, daß „der deutsche Wald, kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder und die einheimischen Tier- und Pflanzenarten möglichst zu schonen und zu erhalten“ seien; Abs. 3 Satz 1 des Art. 141 BV gewährt weiter dem einzelnen — auch im Interesse seiner Gesundheit — ein subjektives Recht auf den „Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur“. Mit diesen Sätzen wollte der Verfassungsgeber nicht nur der öffentlichen Hand eine Verpflichtung zum Schutz und zur Pflege der Natur auferlegen, er wollte sich auch an den privaten Eigentümer des Bodens wenden und „Kautelen gegen eine schrankenlose Ausnutzung des Privateigentums schaffen (vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses Bd. I S. 274). Art. 141 BV konkretisiert insoweit den schon in Art. 103 Abs. 2 und in Art. 158 BV allgemein ausgesprochenen Gedanken, daß der „Eigentumsgebrauch auch dem Gemeinwohl zu dienen hat“ und „Eigentum gegenüber der Gesamtheit verpflichtet“. Der Eigentümer ist hiernach nicht befugt, mit seinem Grundstück ohne Rücksicht darauf, ob Schönheit und Eigenart der heimatischen Natur beeinträchtigt werden, zu verfahren; er muß insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, daß sein Grundbesitz als Teil der Landschaft auch anderen Menschen, die in ihr Freude und Erholung suchen, dienen soll. Ein Gesetz, das die Grenze zwischen Eigentum und Naturschutz so festlegt, daß es einerseits dem Eigentümer die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Landschaftsbildern und Naturschöpfungen verwehrt, andererseits ihm aber eine wirtschaftliche Nutzung seines Eigentums weiterhin ermöglicht, stellt sich deshalb regelmäßig nicht als Enteignung, sondern als (ohne Entschädigung zulässige) Inhaltsbestimmung des Eigentums dar (vgl. BGHZ 23, 30/34; BGH LM Nr. 60 zu Art. 14 GG; BVerwGE 3,335; 4,57). Eine dauernde und ausnahmslose naturschutzrechtliche Bausperre oder ein Genehmigungsverbot der oben bezeichneten Art wäre aber nicht nur eine Maßnahme, die sich in den soeben aufgezeigten Schranken hielte. Einmal gibt es vor allem kleinere Privatwälder, die ihrer Beschaffenheit nach nicht naturschutzwürdig sind, insbesondere nicht als Naturschönheit oder Erholungsort im Sinne des Art. 141 Abs. 3 BV angesehen werden können. Ferner finden sich Waldstücke, bei denen nach ihrer Lage schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geplanten Gesetzes von einem vernünftigen wirtschaftlichen Standpunkt aus eine Bebauung mit „Industrie- und Forschungsanlagen“ in absehbarer Zeit erwartet werden kann. Eine gesetzliche Maßnahme, die eine solche Bebauung dauernd verhindert, stellt mit Rücksicht auf die in ihr enthaltene dauernde Entziehung der Qualität eines Industrie- und Forschungsgeländes auch dann regelmäßig eine Enteignung dar, wenn sie zur Durchführung des Art. 141 BV getroffen wird (VerfGH 12, 1/9; vgl. auch BGHZ 28,160/162; BGH LM Nr. 71 zu Art. 14 GG; BGH NJW 1960, 1618; Kröner, Die Eigentums-garantie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes — 1961 — S. 50 bis 52; Weber DVBl. 1955, 40/44 f.). In besonderen Fällen brächte das Verbot von Industrieanlagen sogar einen enteignenden Eingriff in einen bestehenden Gewerbebetrieb mit sich, z. B. dann, wenn etwa ein industriell betriebener Ziegeleibetrieb durch das Gesetz behindert würde, sein Abbaugelände auf ein angrenzendes Waldstück auszudehnen, und wenn dadurch der Fortbetrieb der Anlage mangels anderen geeigneten Abbaugeländes unmöglich oder doch erheblich erschwert würde (vgl. BGH MDR 1959, 558). Nun verbietet allerdings die

Bayer. Verfassung, wie Art. 159 zeigt, nicht jede Enteignung gegen Entschädigung. § 3 des Entwurfs kann auch nicht entnommen werden, daß er eine mit Art. 159 BV in Widerspruch stehende entschädigungslose Enteignung zulasse. Diese Verfassungsnorm enthält nicht, wie Art. 14 Abs. 3 GG, die Vorschrift, daß ein die Enteignung zulassendes Gesetz selbst Art und Ausmaß der Entschädigung regeln müsse (Junktimklausel). Ob Art. 159 BV insoweit durch das Grundgesetz modifiziert worden ist, kann hier auf sich beruhen. Art. 159 BV läßt nämlich auch die entschädigungspflichtige Enteignung nicht schlechthin zu, sondern beschränkt sie auf die Fälle, in denen die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Dies ist zwar in Art. 159 BV — anders als in Art. 14 Abs. 3 GG und zuvor in Art. 153 Abs. 2 WV — nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber einmal aus der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 98 Satz 2 BV, wonach eine Einschränkung der durch die Verfassung verbürgten Grundrechte nur zulässig ist, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt es zwingend erfordert (ebenso Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 159), und zum anderen aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel der Hoheitsverwaltung. Nur wenn das öffentliche Interesse im Einzelfall das beeinträchtigte Individualinteresse überwiegt, ist die Enteignung gerechtfertigt (Weber in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. II S. 383). Wie schon die oben angeführten Enteignungsfälle zeigen, läßt sich nicht allgemein sagen, daß der Bestandsschutz für ein jedes Waldstück in Bayern gegenüber Industrie- und Forschungsanlagen in jedem einzelnen Fall im überragenden öffentlichen Interesse liege. Eine Änderung der Verfassung und damit des Art. 159 BV haben die Antragsteller, wie schon ausgeführt wurde, nach dem Inhalt des Gesetzentwurfs nicht gewollt und auch nicht in den Formen des Art. 75 Abs. 4 BV zum Inhalt ihres Entwurfs gemacht.

c) Hiernach könnte, was den Gegenstand des gesetzlichen Schutzes anlangt, entsprechend den Ausführungen unter A als verfassungsrechtlich zulässiger Inhalt des § 3 der in Betracht kommen, daß es der Exekutive vorbehaltlich schon begründeter Rechte Dritter verboten ist, in Staatswäldern Industrie- und Forschungsanlagen zu errichten oder — etwa auch im Wege der Veräußerung von Wald zu einem solchen Zweck — zur Errichtung beizutragen oder sie sonstwie errichten zu lassen.

Eine dahin gehende verfassungskonforme einschränkende Auslegung des § 3 ist aber nicht möglich. Die Verfassungsgerichte haben zwar wiederholt hervorgehoben, daß eine einschränkende Auslegung von Gesetzen an sich zulässig ist, insbesondere mit dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 BV) vereinbar sein kann (BVerfGE 9,89/102; Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, I. Halbband, 15. Aufl., § 59 II); wenn ein Gesetz eine sinnvolle, den überkommenen Auslegungsgrundsätzen entsprechende Auslegung erlaubt, die mit dem Verfassungsrecht zu vereinbaren ist, dann ist nur sie zulässig, nicht aber eine Auslegung, die ihm widerspricht (BVerfGE 2,266/282; VerfGH 5,19/29 und 41/53; 10,101/113). Voraussetzung hierfür ist aber stets, daß, wie schon ausgeführt wurde, die allgemeinen Auslegungsregeln diese Auslegung zulassen. Dies ist nicht der Fall, wenn, wie hier, dem klaren Inhalt des Gesetzes durch die „verfassungskonforme“ Auslegung ein anderer Inhalt gegeben würde; in diesem Falle bedeutete die Auslegung einen Eingriff in die Kompetenz des Gesetzgebers (BVerfGE 2,266/282; 8,28/33 f.; 8,210/220; Haak, Normenkontrolle und ver-

fassungskonforme Gesetzesauslegung des Richters — 1963 — S. 261 f.). Wenn § 3 nicht allgemein auf die Waldgrundstücke Bayerns, sondern im Wege der Auslegung nur auf staatliche Wälder bezogen würde, dann würde dadurch der Geltungsbereich des Gesetzes in rechtlicher, wirtschaftlicher und ideeller Beziehung entscheidend geändert.

d) Hiernach kann es auf sich beruhen, ob § 3, wenn er sich lediglich auf staatseigene Wälder beziehe, insofern den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) verletzte, als er es dritten Personen, die Industrie- oder Forschungsanlagen errichten wollen, unmöglich machte, hierzu im Wege des Kaufs von Grundstücken oder der Begründung eines Erbbaurechts oder des Abschlusses eines Pachtvertrages oder in anderer Weise staatliche Waldgrundstücke zu verwenden, während andere Personen nicht gehindert wären, andere, nicht unter das Verbot fallende Anlagen zu errichten.

Für den Fall, daß die Antragsteller einen neuen, auf Staatswälder beschränkten Antrag einreichen sollten, sei zu dieser Frage bemerkt:

Der Gleichheitssatz verbietet, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, willkürlich ungleich zu behandeln. Differenzierungen, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind, sind statthaft. Dabei bleibt dem Gesetzgeber insbesondere dann ein weiterer Spielraum, wenn er freiwillige Leistungen des Staates regelt. Nur wenn er die äußersten Grenzen des Ermessens überschreitet, wenn für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt. Es ist in dem bezeichneten Rahmen Sache des Gesetzgebers, nach seinem Ermessen zu entscheiden, welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse dafür maßgebend sind, sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln (BVerfGE 4,31; 4,144/155; 6,273/280; VerfGH 16,117/123 mit weiteren Nachw.). Prüfungsmaßstab für die Entscheidung, inwieweit der Gesetzgeber ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz sein Verbot auf bestimmte Anlagen beschränken kann, ist hier Art. 141 BV. Hiernach wird sorgfältig zu prüfen sein, ob das Verbot auf „Industrie- und Forschungsansiedlungen“ beschränkt werden kann, wobei der Begriff „Forschungsansiedlung“ tunlichst näher zu umschreiben wäre. Eine offene Frage wäre vor allem, inwieweit der Gesetzgeber, ohne mit der Verfassung in Widerspruch zu geraten, z. B. Schulen, Krankenanstalten und Wohnanlagen, von dem Verbot ausnehmen könnte. Auf den Charakter des Freistaates Bayern als eines Kultur- und Sozialstaates (Art. 3 BV) wird dabei Rücksicht zu nehmen sein. Die Sachdienlichkeit der Regelung wäre nicht Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung.

D) Die Folge der in der Verletzung der Art. 103, 159 BV liegenden Unzulässigkeit des § 3 ist die Unzulässigkeit des ganzen Entwurfs und damit des Antrags vom 8. 6. 1965.

Zwar bringt, wie vor allem das Bundesverfassungsgericht wiederholt hervorgehoben hat, die

Nichtigkeit einer Vorschrift nicht schlechthin die des ganzen Gesetzes mit sich (BVerfGE 8,274/301 f.; 9,305/333). Voraussetzung für den Fortbestand eines Teiles des Gesetzes ist aber stets, daß der Gesetzgeber, wenn er die Nichtigkeit des anderen Teiles bedacht hätte, mit Sicherheit den bedenkenfreien Teil für sich allein erlassen hätte (ebenso BVerfGE 17,145/152). Hiernach ist die Aufrechterhaltung der §§ 1 und 2 des Entwurfs nicht möglich. Zwar bleiben diese Vorschriften auch im Falle des Wegfalls des § 3 immerhin noch praktikabel. Der Verfassungsgerichtshof vermag aber nicht festzustellen, daß die Antragsteller in entsprechender Anzahl, wenn sie die Unzulässigkeit des § 3 bedacht hätten, sich auf die §§ 1 und 2 beschränkt hätten. Gewiß mag das Interesse vor allem der Antragsteller, die in der Nähe des Ebersberger Forstes wohnen, unmittelbar darauf gerichtet sein, daß durch § 1 die Errichtung eines Protonenbeschleunigers in diesem Forst unmöglich gemacht wird. Aber schon die Überlegung, daß der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens einer gewissen Breitenwirkung bedarf, um jedenfalls die nach Art. 79 Abs. 2 LWG für die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens erforderliche Stimmzahl — ein Zehntel aller Stimmberechtigten Bayerns — zu gewinnen, könnte bei einer nicht unerheblichen und nicht näher festzulegenden Zahl von Antragstellern dazu geführt haben, daß sie auf die alle Stimmberechtigten in Bayern besonders interessierende Vorschrift des § 3 und nicht nur auf die wesentlich weniger bedeutsame Bestimmung des § 2 entscheidendes Gewicht legten.

Es muß den Antragstellern anheimgestellt werden, einen neuen Antrag einzureichen (§ 73 LWG), dem ein verfassungsrechtlich bedenkenfreier und möglichst auch Zweifelsfragen vermeidender Gesetzentwurf — dies gilt auch für die §§ 1 und 2 — zugrunde liegt.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Elsässer	Dr. Heitzer	Gran
gez. Schäfer	Ohliger	Schäffer
gez. Krumm	Stranka	Hofmann

Druckfehlerberichtigungen

In der Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) muß es in Art. 2 Nr. 6 Satz 2, Fußnote 4 statt „ruhegehalt-“ richtig heißen „ruhegehaltfähige“; ferner muß es in der Anlage I, Spalte 1 unter der Zahl „12“ statt „13a“ richtig heißen „12a“.

*

In der Veröffentlichung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) muß es in Art. 29 statt „§ 65“ richtig heißen „§ 63“, in Art. 33a Abs. 2 Satz 2 statt „(Anlage Nr. 1)“ richtig „(Anlage III Nr. 1)“ und in der Anlage I, BesGr. A 4 statt „Justizwachmeister“ richtig „Justizhauptwachmeister“ heißen.

